



Mitteilung Nr. 23/2002 (CERD)

Nichtgewährung eines Bankdarlehens aufgrund fehlender Staatsangehörigkeit

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Dänemark

Prüfung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. d ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Eine Mitteilung an den Ausschuss ist unzulässig, wenn der Beschwerdeführer nicht die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpft.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

2. Die Beschwerdeführerin ist eine in Dänemark lebende, US-amerikanische Staatsangehörige.

3. Am 28. Juni 2000 fragte die Beschwerdeführerin nach Empfehlung ihres Autohändlers eine dänische Bank an, ihr ein Darlehen zu gewähren, um sich damit ein Auto kaufen zu können. Sie füllte das dafür nötige Formular aus. Sie konnte dieses jedoch nicht unterzeichnen und abschicken, da das Formular eine Klausel enthielt, mit welcher ein Antragssteller bestätigen musste, dass er die dänische Nationalität besitzt. Ausserdem musste dem Darlehensantrag eine Fotokopie des dänischen Passes beigelegt werden. Im Folgenden kontaktierte die Beschwerdeführerin die Bank und versicherte dieser, dass sie seit acht Jahren ein festes Erwerbseinkommen habe.

4. Am gleichen Tag lehnte der Bankdirektor ihren Antrag ab, versicherte ihr jedoch gleichzeitig, alles zu tun, um eine Lösung zu finden. Sie solle dem Antragsformular eine Bescheinigung ihres jährlichen Erwerbseinkommens beilegen. Dies tat die Beschwerdeführerin nicht, weil sie ihre Erfolgchancen für eine Darlehensgewährung als sehr gering einstufte. Sie kontaktierte sodann ihre eigene Bank, von der sie ein Darlehen zu einem Zinssatz erhielt, der um 1% höher war, als derjenige der ersten Bank.

5. Die Beschwerdeführerin kontaktierte daraufhin das Dokumentations- und Beratungszentrum gegen Rassendiskriminierung (DRC), welches sogleich die Bank darüber informierte, dass ihre Diskriminierungspolitik nicht erlaubt sei. Die Bank wies die Anschuldigungen zurück und antwortete, dass die Klausel ihrer Meinung nach nicht illegal sei, und dass selbst wenn das Formular den Eindruck erwecken könnte, die Nationalität sei ein entscheidendes Kriterium für die Gewährung von Darlehen, dies nicht der Realität entspreche. Sie versicherte jedoch, die Klausel baldmöglichst aus dem Formular zu entfernen.

6. Im September 2000 ersuchte das DRC die Bank, die Beschwerdeführerin mit dem Kostenunterschied, der sich aus den zwei Darlehenszinsen ergibt (ca. CHF 2'000.-), zu entschädigen. Die Bank weigerte sich, diese Entschädigung zu bezahlen. Sie betrachte das Kriterium der Nationalität nicht für illegal und hätte der Beschwerdeführerin sogar ein Darlehen angeboten. Ausserdem habe die Bank verschiedene ausländische Klienten, welchen in der Vergangenheit ein Darlehen zugesprochen wurde. Darum schlage sie eine Überweisung des Darlehens vor, wobei sie die Transferkosten nicht übernehmen könne.

7. Am 8. Oktober 2000 verklagte das DRC die Bank im Namen der Beschwerdeführerin bei der regionalen Staatsanwaltschaft von Sealand. Es machte geltend, die Beschwerdeführerin sei aufgrund ihrer ethnischen Herkunft nicht auf dieselbe Art und Weise behandelt worden, wie Personen dänischer Staatsangehörigkeit. Die regionale Staatsanwaltschaft wies diese Klage ab und bestätigte den Einstellungsbeschluss der Polizei.

Stellungnahme des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

8. Der Ausschuss bemerkt, dass die Beschwerdeführerin das Formular für einen Darlehensantrag mit der angefochtenen Klausel von der Bank erhalten hat. Sie sei im Folgenden mündlich von der Bemühung des Bankdirektors um eine Lösung informiert worden. Die Beschwerdeführerin habe jedoch das Formular nicht ausgefüllt zurückgeschickt, da sie ihre Erfolgchancen um eine Darlehensgewährung für gering hielt. Der Ausschuss stellt fest, dass die Bank trotz möglicher Mängel des Formulars

keine gegen die Bestimmungen der Konvention verstossende Leistungsverweigerung begangen habe. Der Ausschuss befindet somit die Mitteilung für unzulässig.

Zur Begründetheit der Mitteilung

9. Der Ausschuss nimmt zur Begründetheit keine Stellung, da die Mitteilung nicht zulässig ist.

Entscheid

10. Der Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung beschliesst daher, dass die Mitteilung unzulässig ist.

Vgl. auch Mitteilung Nr. 10/1997.